



EUROPÄISCHE KOMMISSION

## **Entwurf eines Leitfadens zur Prüfstrategie (gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)**

### **1. PRÄAMBEL**

Ziel dieses Dokuments ist die Bereitstellung von Leitlinien für die Prüfbehörde und andere für die Erarbeitung der Prüfstrategie zuständige Stellen.

Durch die Angabe der mindestens erforderlichen Elemente sowie gegebenenfalls zusätzlicher Erläuterungen und Leitlinien sollen die Erwartungen der Kommission an verschiedene Teile der Prüfstrategie geklärt werden.

In der Gesamtprüfstrategie werden der Umfang, die Ziele und Methodik für die gesamte Prüfungstätigkeit zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates festgelegt. Bei der Prüfstrategie handelt es sich um ein Planungsdokument, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Prüfbehörde zum 31. Dezember jedes Jahres in der Lage ist, den „jährlichen Kontrollbericht“ gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Unterabschnitt (i) zu erstellen und gemäß Unterabschnitt (ii) „auf der Grundlage der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen und damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind“. Die Prüfstrategie wird zunächst zu Beginn des neunjährigen Durchführungszeitraums festgelegt und bildet ein wichtiges Element für das Vertrauen der Kommission in die nationalen Systeme.

Die Prüfstrategie ist zur Berücksichtigung von Änderungen von Faktoren und Gegebenheiten, z. B. wichtige Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme<sup>1</sup>, Ergebnisse von Prüfungen oder erwartete Teilabschlüsse, mindestens jährlich zu überprüfen. Änderungen der Prüfstrategie sind in Abschnitt 3 „Änderungen der Prüfstrategie“ des jährlichen Kontrollberichts anzugeben. Diese Pflicht kann auch erfüllt werden, indem die ursprüngliche Prüfstrategie unter Hervorhebung der Änderungen übersendet wird.

Die für die Prüfstrategie empfohlenen Elemente werden in den Kästen nach jeder Abschnittsüberschrift zusammengefasst. Zusätzliche Erläuterungen und Leitlinien werden

---

<sup>1</sup> z. B. Änderungen der Bescheinigungsbehörden, Verwaltungsbehörden oder Prüffunktionen anderer Behörden, Änderungen der Organisationsstruktur wie die Aufteilung eines Ministeriums, wesentliche Personaländerungen, neue IT-Systeme, usw.

unterhalb der Kästen dargestellt. Am Ende jedes Abschnitts werden die für die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu berücksichtigenden Besonderheiten erläutert.

Da einige der erforderlichen Informationen einfacher im Tabellenformat bereitgestellt werden können, wird soweit möglich die Verwendung der Tabelle in Anhang 1 empfohlen. Sämtliche die Prüfstrategie betreffende Korrespondenz zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission erfolgt über SFC.

## 2. RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Artikel sind von besonderer Bedeutung:

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c lautet:

*„Die für ein operationelles Programm zuständige Prüfbehörde hat insbesondere die Aufgabe:*

*[...]*

*c) der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen gemäß den Buchstaben a und b durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchem Verfahren die Stichproben für die Prüfung von Vorhaben ausgewählt werden, und die außerdem einen indikativen Zeitplan für die Prüfungen enthält, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Stellen geprüft werden und die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind.*

*Gilt eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme, so kann eine einheitliche Prüfstrategie vorgelegt werden.“*

Bei einer gemeinsamen Regelung beginnt der Zeitraum von neun Monaten erst ab dem Datum der Genehmigung des letzten operationellen Programms, für das die gemeinsame Prüfstrategie gilt. Sind hingegen wesentliche Verzögerungen bei der Genehmigung eines der operationellen Programme zu erwarten, kann die Prüfbehörde die Vorlage einer gesonderten Prüfstrategie für das verzögerte operationelle Programm in Erwägung ziehen, um die in der Verordnung festgelegte Frist zu erfüllen.

Artikel 62 Absatz 3 lautet:

*„Werden die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Prüfungen und Kontrollen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde durchgeführt, so vergewissert sich die Prüfbehörde, dass die betreffenden Stellen funktionell unabhängig sind.“*

Artikel 62 Absatz 4 lautet:

*„Spätestens drei Monate nach Eingang der gemäß Absatz 1 Buchstabe c vorgelegten Prüfstrategie nimmt die Kommission zu der Strategie Stellung. Werden innerhalb dieser Frist keine Bemerkungen vorgelegt, so gilt die Prüfstrategie als angenommen.“*

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission

Artikel 18 Absatz 1:

*„Die Prüfstrategie gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird nach dem Muster in Anhang V der vorliegenden Verordnung erstellt. Sie wird jährlich – und erforderlichenfalls im Laufe des Jahres – aktualisiert und überprüft.“*

Für bestimmte Programme finden die vorstehend genannten Bestimmungen gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 keine Anwendung:

*„Bei operationellen Programmen, bei denen der Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben 750 Mio. EUR nicht übersteigt und die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft 40 % der gesamten öffentlichen Ausgaben nicht übersteigt:*

*a) ist die Prüfbehörde nicht verpflichtet, der Kommission eine Prüfstrategie nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c vorzulegen.“*

Unter Berücksichtigung der Anforderung von Artikel 62 Absatz 2, dass bei den Prüfungen die international anerkannten Prüfungsstandards anzuwenden sind, wird allerdings erwartet, dass die für die Prüfung zuständige(n) Stelle(n) für ihre eigene Planung eine Prüfstrategie konzipiert/konzipieren, um zu gewährleisten, dass ausreichende Prüfungen für die Erstellung der jährlichen Kontrollberichte einschließlich der Stellungnahme (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Unterabschnitt ii) durchgeführt werden.

### **3. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZUWENDENDEN INTERNATIONALEN PRÜFUNGSSTANDARDS**

Die folgenden drei internationalen Prüfungsstandards sind im Prüfungswesen in Europa allgemein anerkannt:

1. Die vom „International Auditing and Assurance Standards Board“ (IAASB) der „International Federation of Accountants“ (IFAC) herausgegebenen Standards umfassen eine kurze Darstellung von Fragen, die für den öffentlichen Sektor von Bedeutung sein können. Sie wurden zudem durch Studien des öffentlichen Sektors ergänzt.
2. Die von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegebenen Standards, die üblicherweise von externen Prüfern der öffentlichen Verwaltung – dem Europäischen Rechnungshof und den nationalen Obersten Rechnungskontrollbehörden – angewendet werden. Diese Standards wurden durch die „Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien“ ergänzt.

3. Die vom „Institute of Internal Auditors“ (IIA) herausgegebenen Standards, die von der internen Revision im öffentlichen und privaten Sektor angewendet werden.

Diese Standards umfassen Berufsgrundsätze, Standards für die Prüfungstätigkeit und Standards für die Berichterstattung. Sie bilden daher einen vorrangigen Bezugsrahmen für die Erstellung der Prüfstrategie.

#### 4. INHALT DER PRÜFSTRATEGIE

##### 4.1. Einführung

- *Nennung der Prüfbehörde, die für die Konzipierung der Prüfstrategie zuständig ist sowie anderer beteiligter Stellen. Erläuterung, welches Verfahren bei der Erstellung der Prüfstrategie befolgt wurde.*

- Nennung der für die Konzipierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde.
- Nennung weiterer beteiligter Stellen.
- Kurze Erläuterung des für die Konzipierung der Prüfstrategie, einschließlich der Vorbereitung, Koordinierung und endgültigen Genehmigung, sowie die Festlegung des jährlichen Prüfplans angewandten Verfahrens.
- Kurze Erläuterung des Verfahrens für die Überwachung der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung der Prüfstrategie.

Alle an der Prüfung beteiligten Akteure müssen auf der entsprechenden Ebene am Verfahren der Konzipierung und Aktualisierung der Prüfstrategie beteiligt sein. Das Gesamtverfahren der Konzipierung und Koordinierung mit anderen Prüfstellen ist kurz zu beschreiben (d. h. die Anweisungen und allgemeine Strategie der Prüfbehörde nach dem Top-down-Prinzip und die von anderen Prüfstellen zur Verfügung gestellten Informationen nach dem Bottom-up-Konzept). Auch der Prozess der endgültigen Genehmigung der Prüfstrategie ist dabei zu berücksichtigen. Innerhalb der Prüfbehörde muss die Dokumentation für die Konzipierung der Prüfstrategie zur Verfügung stehen.

Nach dem in der Prüfstrategie festgelegten Rahmen ist der jährliche Prüfplan zu erstellen. Daher ist die jährliche Planungstätigkeit in der Prüfstrategie zu beschreiben.

Die Beschreibung in diesem Abschnitt sollte zudem die Überwachung der Durchführung der Prüfstrategie im Hinblick auf die Gewährleistung des Erreichens der Ziele umfassen. Es ist anzugeben, wer für die Überwachung verantwortlich ist und ob sie auf zentraler Ebene oder nach einem dezentralen und koordinierten Konzept durchgeführt wird.

Schließlich ist auch das Verfahren für die Überprüfung und Aktualisierung der Prüfstrategie zu beschreiben.

- **Angabe der Gesamtziele der Prüfstrategie.**

- Angabe der Gesamtziele der Prüfstrategie.
- Die von der Prüfbehörde für die Gewährleistung der Abstimmung der Ziele mit allen Prüfstellen eingeleiteten Schritte.

Wenn andere Prüfstellen Beiträge zur Prüfstrategie geleistet haben, muss die Prüfbehörde gewährleisten, dass deren Ziele an die Ziele der Gesamtprüfstrategie angeglichen sind, da die Prüfbehörde die Verantwortung für die endgültige Koordinierung und Qualität der Tätigkeiten trägt. In der Prüfstrategie ist zu erläutern, wie die Prüfbehörde dies gewährleistet (z. B. durch Anweisungen, regelmäßige Sitzungen, usw.).

Dies ist insbesondere für die operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ von Bedeutung, bei denen die Prüftätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

- **Erläuterung der Aufgaben und Befugnisse der Prüfbehörde und anderer Stellen, die Prüfungen unter ihrer Verantwortung durchführen.**

- Erläuterung aller Aufgaben und Befugnisse der Prüfbehörde, einschließlich der nicht mit den Strukturfonds in Verbindung stehenden Aufgaben und Befugnisse, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf eine Aufgabenbeschreibung oder einen Prüfaufgabenkatalog.
- Erläuterung der Aufgaben und Befugnisse anderer Stellen, die Prüfungen unter ihrer Verantwortung durchführen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf eine Aufgabenbeschreibung oder einen Prüfaufgabenkatalog. Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ hat dies auch die Finanzprüfergruppe unter Bezugnahme auf die festgelegte Geschäftsordnung zu umfassen.

Die Aufgaben und Befugnisse aller an dem operationellen Programm/den operationellen Programmen beteiligten Prüfstellen sind zu erläutern. Auch weitere, nicht mit den Prüfungen von Strukturfonds in Zusammenhang stehende Zuständigkeiten sind kurz anzugeben. Es wird empfohlen, dass die Prüfbehörden/Prüfstellen über eine Aufgabenbeschreibung oder einen Prüfaufgabenkatalog verfügen, in der bzw. dem ihre Aufgaben und Befugnisse beschrieben werden.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist die Angabe von Besonderheiten in Bezug auf die jeweiligen Behörden von Bedeutung. Die Aufgaben und Befugnisse der an der Prüfung beteiligten Akteure (Finanzprüfer der Prüfbehörde, sonstige Prüfstellen) sind in der Geschäftsordnung zu erläutern. Daher ist ein Verweis auf die verabschiedete Geschäftsordnung erforderlich. Die folgenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sind von besonderer Bedeutung.

Artikel 14 Absatz 1:

*„Die Mitgliedstaaten, die sich an einem operationellen Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ beteiligen, benennen eine einzige Verwaltungsbehörde, eine einzige Bescheinigungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde, wobei Letztere in dem Mitgliedstaat angesiedelt sein muss, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat ...“.*

Artikel 14 Absatz 2:

*„Die Prüfbehörde für das operationelle Programm wird von einer Gruppe von Finanzprüfern, bestehend aus je einem Vertreter der an dem operationellen Programm beteiligten Mitgliedstaaten, unterstützt, die die Aufgaben gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wahrnimmt. Die Finanzprüfergruppe wird spätestens binnen drei Monaten nach der Entscheidung über die Genehmigung eines operationellen Programms eingerichtet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz nimmt die für das operationelle Programm zuständige Prüfbehörde wahr.“*

*„Die beteiligten Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Prüfbehörde ermächtigt ist, die Aufgaben nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im gesamten Programmgebiet unmittelbar wahrzunehmen, ohne dass eine Finanzprüfergruppe nach Unterabsatz 1 eingesetzt werden muss ...“.*

• **Angaben zur Unabhängigkeit der Prüfbehörde von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde.**

- Angaben zur Unabhängigkeit der Prüfbehörde von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde unter Verweis auf den entsprechenden Organisationsplan und die Berichtswege.
- Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind Angaben zur Unabhängigkeit der Prüfbehörde und der Finanzprüfergruppe von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, dem gemeinsamen technischen Sekretariat und den Prüfern unter Verweis auf den entsprechenden Organisationsplan und die Berichtswege erforderlich. Falls die Prüfbehörde durch das gemeinsame technische Sekretariat unterstützt wird, darf dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.
- Erläuterung, wie die Unabhängigkeit gewährleistet wird.

Die Unabhängigkeit von der geprüften Stelle ist eine Voraussetzung für alle Prüfer. Daher muss die Beziehung der Prüfbehörde zu den verschiedenen Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und Endbegünstigten unter Verweis auf den entsprechenden Organisationsplan und die Berichtswege sowie die Art der Gewährleistung der Unabhängigkeit detailliert erläutert werden.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist zu bestätigen, dass die Unabhängigkeit der Prüfbehörde von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und Endbegünstigten, den für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ besonders bezeichneten Stellen, wie dem gemeinsamen technischen Sekretariat und den Prüfern gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung gewährleistet wird. Falls die Prüfbehörde durch das gemeinsame technische Sekretariat unterstützt wird, darf dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang wird (1) auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom Mai 2002 (Amtsblatt L191/22 vom 19.07.2002) zur Unabhängigkeit der gesetzlichen Abschlussprüfer (Ermittlung potenzieller Risiken oder Bedrohungen ihrer Unabhängigkeit), (2) den Internationalen Standard zur Qualitätssicherung (International Standard on Quality Control Nr. 1), (3) den Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI und (4) die IIA-Standards zur Unabhängigkeit verwiesen.

- ***Bestätigung seitens der Prüfbehörde, dass auch die anderen Stellen, die Prüfungen im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchführen, über die erforderliche Unabhängigkeit ihrer Funktion verfügen.***

- Bestätigung seitens der Prüfbehörde der Unabhängigkeit der Prüfstellen von den Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und Endbegünstigten unter Verweis auf den entsprechenden Organisationsplan und die Berichtswege; bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist diese Bestätigung auch für jedes Mitglied der Finanzprüfergruppe abzugeben.
- Angabe der Prüfstellen, die Prüftätigkeiten extern vergeben; bei der externen Vergabe von Prüftätigkeiten ist anzugeben, wie die Unabhängigkeit der beauftragten Prüfer gewährleistet wird.
- Beschreibung der von der Prüfbehörde entwickelten Verfahren zur Vermeidung bzw. Behandlung von Interessenskonflikten bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

Unabhängigkeit ist nicht nur auf Ebene der Prüfbehörde, sondern auch auf Ebene aller an der Prüfung des operationellen Programms/der operationellen Programme beteiligten Stellen erforderlich.

Die Prüfbehörde hat für alle an der Durchführung der Prüfungen beteiligten Prüfstellen (einschließlich extern vergebener Prüfungen) eine Bestätigung der Unabhängigkeit vorzulegen.

Daher ist es wichtig, die Unabhängigkeit aller Prüfstellen von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und den Endbegünstigten unter Verweis auf den entsprechenden Organisationsplan und die Berichtswege zu bestätigen.

Falls Prüftätigkeiten extern vergeben werden, ist zudem zu klären, wer für die Auftragsvergabe von extern vergebenen Tätigkeiten verantwortlich ist und wie die Unabhängigkeit der beauftragten Prüfer gewährleistet wird.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist eine Bestätigung der Unabhängigkeit für jedes Mitglied der Finanzprüfergruppe vorzulegen.

Für diese Programme muss zudem die Unabhängigkeit der Prüfstellen von den Prüfern gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 und dem gemeinsamen technischen Sekretariat gewährleistet werden.

Diesbezüglich wird der Prüfbehörde im Rahmen dieses Strategiedokumentes die Erarbeitung eines Verfahrens zur Vermeidung/Behandlung von Interessenskonflikten empfohlen.

#### **4.2. Rechtsgrundlage und Prüfumfang**

- ***Angabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die die Prüfbehörde und ihre Funktionen betreffen.***

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Angabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die die Prüfbehörde und ihre Funktionen betreffen.</li><li>➤ Angabe von Unstimmigkeiten zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf die von der Prüfbehörde durchzuführenden Arbeiten sowie der möglichen Folgen.</li><li>➤ Gegebenenfalls Angabe der vom Mitgliedstaat zu ergreifenden Maßnahmen zur Behebung der Unstimmigkeiten.</li></ul> |
|---|

Von der Prüfbehörde wird erwartet, dass sie eine Übersicht über die Prüfungsvorschriften der geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Verfügung stellt, die die Funktionen der Prüfbehörde und anderer Prüfstellen betreffen.

Außerdem ist anzugeben, ob Unstimmigkeiten zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und den gemeinschaftlichen Vorschriften bestehen und wie diese die von den Prüfstellen durchzuführenden Tätigkeiten beeinflussen. In diesem Fall ist anzugeben, welche Maßnahmen der Mitgliedstaat zur Behebung der Unstimmigkeiten einleiten wird. Bestehen keine Unstimmigkeiten, ist dies in der Prüfstrategie anzugeben.

- ***Angabe des Zeitraums, für den die Strategie gilt.***

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bestätigung, dass die Strategie für den gesamten Durchführungszeitraum gilt.</li></ul> |
|--|

Die Prüfstrategie sollte für den gesamten Durchführungszeitraum bis zum Abschluss gelten und gemäß Artikel 62 Absatz 1 einen indikativen Zeitplan für die Prüfungen umfassen, um

sicherzustellen, dass (i) die wichtigsten Stellen geprüft werden<sup>2</sup> und (ii) die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind.

- **Angabe, für welche Fonds, Programme und Regionen die Strategie gilt.**

- Angabe der Fonds, Programme und Regionen, einschließlich Behörden und Stellen; diese Informationen können in der Tabelle in Anhang 1 bereitgestellt werden.
- Sofern sich die Prüfstrategie auf mehr als ein Programm bezieht, sind die gemeinsamen wichtigen Kontrollelemente anzugeben, die die gemeinsame Regelung begründen.

Nach Artikel 62 Absatz 1 kann eine einheitliche Prüfstrategie vorgelegt werden, sofern eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme gilt. Eine gemeinsame Regelung liegt vor, wenn dasselbe Verwaltungs- und Kontrollsystem die Tätigkeiten mehrerer operationeller Programme unterstützt. Dabei bildet das Vorliegen gemeinsamer wichtiger Kontrollelemente das zu berücksichtigende Kriterium<sup>3</sup>. Die Prüfbehörde hat das Vorliegen einer gemeinsamen Regelung zu bestätigen (siehe Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c) und die gemeinsamen wichtigen Kontrollelemente anzugeben. Für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind gesonderte Prüfstrategien vorzulegen.

#### 4.3. Methodik

- **Angabe der anzuwendenden Prüfmethodik unter Verweis auf international anerkannte Prüfungsstandards (z. B., aber nicht ausschließlich, INTOSAI, IFAC und IIA), Prüfhandbücher und/oder andere einschlägige Unterlagen.**

- Angabe der zu berücksichtigenden internationalen Prüfungsstandards und sonstiger anzuwendender Standards.
- Bestätigung der Verfügbarkeit eines Prüfungshandbuchs.

Die angewendeten Prüfungsstandards sind zu nennen. Werden nationale Standards angewandt, ist anzugeben, ob diese auf international anerkannten Prüfungsstandards beruhen. Es ist ein Prüfungshandbuch zu erstellen, in dem die Arbeitsverfahren für die verschiedenen Phasen einer Prüfung beschrieben werden, d. h. Prüfungsplanung, einleitende Erhebung, Risikobewertung, Durchführung von Aufgaben, Erfassung und Dokumentation, Aufsicht, Berichterstattung, Qualitätssicherungsverfahren und externe Prüfung, Verwendung der Arbeit anderer Prüfer, Einsatz computergestützter Prüfungstechniken (CAAT), eingesetzte Stichprobenverfahren, usw. In diesem Abschnitt hat die Prüfbehörde zu bestätigen, dass ein Prüfungshandbuch vorliegt, bzw. in seiner Ermangelung die entsprechenden Gründe anzugeben.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist anzugeben, welche Prüfungsstandards hauptsächlich für das Programm angewendet werden

---

<sup>2</sup> Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und zwischengeschaltete Stellen, die einen wesentlichen finanziellen Anteil des operationellen Programms verwalten

<sup>3</sup> Nach den Festlegungen in den Leitlinien für die Anwendung von Finanzkorrekturen KOM (2001) 476 (Aktualisierung unter Berücksichtigung der Anforderungen der neuen Verordnungen erforderlich)

und wie mögliche Unstimmigkeiten zwischen Prüfbehörden und/oder internationalen Prüfungsstandards behoben werden.

#### 4.4. Prüfkonzert und Prioritäten

- *Für Planungszwecke und zur Meldung von Mängeln sind Signifikanzschwellen festzulegen*

- Angabe der Signifikanzschwelle für Planungszwecke.
- Angabe der Signifikanzschwelle zur Meldung von Mängeln, falls sich diese von Vorstehender unterscheidet.

Im ISA 320 wird „Wesentlichkeit“ wie folgt definiert: „Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit ist von der Größe des Postens oder des Fehlers abhängig, die sich nach den besonderen Umständen des Weglassens oder der fehlerhaften Darstellung ergibt. Somit ist die Wesentlichkeit eher eine Schwelle oder ein Grenzwert und weniger eine primäre qualitative Anforderung, die eine Information haben muss, um nützlich zu sein.“

Dies steht in direkter Verbindung mit dem Konzept der hinreichenden Gewähr (im Kontext einer Prüfung), die als hohe, aber nicht absolute Sicherheitsstufe definiert und im Bericht des Prüfers als hinreichende Gewähr positiv ausgedrückt wird, nach der die von der Prüfung umfassten Informationen frei von wesentlichen Beanstandungen sind.

Nach der Festlegung der Kommission in Anhang IV (Punkt 2) zur Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission beträgt die Signifikanzschwelle für eine Zufallsstichprobe höchstens 2 %.

In diesem Zusammenhang wird (1) auf ISA 320 und (2) auf die Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Prüfungsstandards Nr. 12 verwiesen.

- *Angabe, welche Arten von Prüfungen durchgeführt werden sollen (Systemprüfungen, Prüfungen von Vorhaben).*

#### *In Bezug auf Systemprüfungen:*

##### *a) die für die Prüfarbeit zuständige(n) Stelle(n);*

- Eine Aufstellung der die Systemprüfungen durchführenden Stellen kann in der Tabelle in Anhang 1 bereitgestellt werden.

***b) die zu prüfenden Stellen;***

- Eine vollständige Aufstellung aller von den Systemprüfungen erfassten Stellen kann in der Tabelle in Anhang 1 vorgelegt werden. (Es sind die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und alle zwischengeschalteten Stellen zu nennen).

Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde sämtliche in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen eines bestimmten operationellen Programms enthaltenen Stellen während des Programmplanungszeitraums prüft.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ hat die Angabe der zu prüfenden Stellen sämtliche Stellen in allen Mitgliedstaaten zu umfassen, die über Zuständigkeiten für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ verfügen, einschließlich der Prüfer gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

***c) etwaige, in Systemprüfungen zu erfassende horizontale Fragen, wie öffentliche Aufträge, staatliche Beihilfen, Umweltanforderungen, Chancengleichheit und IT-Systeme.***

- Die horizontalen Fragen können in die Tabelle in Anhang 1 aufgenommen werden.

Etwaige sonstige geplante besondere Prüfungen sind zu beschreiben, z. B. zur Abdeckung besonderer Risiken wie die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften (öffentliche Auftragsvergabe, usw.), die Behandlung von Unregelmäßigkeiten und die Überprüfung der IT-Systeme.

In Bezug auf die IT-Systeme wird auf die folgenden international anerkannten Standards verwiesen: (1) Internationale Normenorganisation 17799/British Standard 7799: Code of practice for Information Security Management (BS ISO/IEC 17799); (2) Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: IT-Grundschutzhandbuch (BSI); (3) Information Systems Audit and Control Foundation: Control Objectives for Information and related Technology (COBIT).

***In Bezug auf Prüfungen von Vorhaben:***

***a) die für die Prüfarbeit zuständige(n) Stelle(n);***

- Es ist eine Aufstellung der die Prüfungen von Vorhaben durchführenden Stellen vorzulegen.

***b) die aus Systemprüfungen hervorgegangenen Kriterien zur Bestimmung der Sicherheitsebenen und Bezugnahme auf die Dokumentation für die Anwendung der Stichprobenmethodik nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006;***

- Die wichtigen Kontrollelemente für die Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und zwischengeschalteten Stellen sind festzulegen und zu beschreiben.

- Die für die quantifizierte Bewertung aller wichtigen Elemente der Systeme entwickelte Methode ist zu beschreiben, einschließlich der aus Systemprüfungen hervorgegangenen Kriterien zur Bestimmung der Sicherheitsebenen und des Prozesses zur Festlegung der für die Stichproben zu verwendenden erwarteten Fehlerquote.
- Es ist ein Verweis auf die verfügbare Dokumentation für die Anwendung der Stichprobenmethodik aufzunehmen.
- Das für die Zufallsstichprobe gewählte Verfahren ist zu nennen und die entsprechende Begründung anzugeben.
- Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist zu bestätigen, dass die Dokumentation über die Stichprobenmethodik die Kriterien zur Festlegung, in welchen Fällen nur beim Hauptempfänger eine Prüfung vor Ort durchgeführt wird und in welchen Fällen sich diese auf alle Empfänger erstreckt, umfasst. Zudem sind diese zu beschreiben.

Die Zuverlässigkeit der Systeme bildet die Grundlage für die Ermittlung der technischen Parameter für die Stichprobe, insbesondere das Konfidenzniveau und die erwartete Fehlerquote.

Von der Prüfbehörde wird die Festlegung der wichtigen Elemente des Systems, der für die quantifizierte Bewertung aller wichtigen Elemente verwendeten Methodik, einschließlich der für die Ermittlung der Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zugrunde gelegten Kriterien, und die Bewertung der Sicherheitsebene für das Stichprobenverfahren erwartet. Die Prüfbehörde hat zudem zu beschreiben, wie die für das Stichprobenverfahren angewandte erwartete Fehlerquote ermittelt wurde. Die Kommission entwickelt gemeinsam mit dem Europäischen Rechnungshof eine Methodologie zur Bewertung der Schlüsselemente der Systeme, welche voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2007 herausgegeben wird. Der Prüfbehörde wird empfohlen, diese Methodologie zu berücksichtigen.

Es wird erwartet, dass zu Beginn des Programmplanungszeitraums, bevor Ergebnisse aufgrund von Systemprüfungen zur Verfügung stehen, die Zuverlässigkeit der Systeme im Allgemeinen niedrig angesetzt wird (Konfidenzniveau von 90 %). Eine Ausnahme kann jedoch vorliegen, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem gegenüber dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 unverändert ist und das System für zuverlässig funktionierend befunden wurde.

In diesem Teil der Prüfstrategie ist das für die Zufallsstichprobe gewählte Verfahren anzugeben. Die Gründe für die Auswahl des entsprechenden Verfahrens sind zu erläutern. Das für die Auswahl der geplanten Prüfungen von Vorhaben angewandte Stichprobenverfahren muss die in Anhang IV zur Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vorgesehenen Kriterien erfüllen.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind die Kriterien zur Festlegung, in welchen Fällen nur beim Hauptempfänger eine Prüfung vor Ort durchgeführt wird und in welchen Fällen sich diese auf alle Empfänger erstreckt, in der Dokumentation zu beschreiben.

*c) das Verfahren zur Erweiterung der Stichprobe bei Feststellung von materiellen Fehlern (siehe auch „Signifikanzschwellen“).*

- Es ist das Verfahren für die einzuleitenden Schritte bei der Feststellung materieller Fehler zu erläutern, einschließlich der Angabe der für die Beurteilung der Fehler verantwortlichen Personen, Angaben zur Koordinierung zwischen der Prüfbehörde und den verschiedenen Prüfstellen, die zu verwendende Methode, die Kriterien für eine gegebenenfalls erforderliche Erweiterung der Stichprobe, die Kriterien für die Bewertung, ob Fehler zufällig oder systematisch auftreten.

Bei der Feststellung materieller Fehler muss die Prüfbehörde über die angemessenen Schritte entscheiden, um mögliche systembedingte Auswirkungen der Fehler und z. B. eine Erweiterung der Stichprobe zu prüfen. Das Verfahren ist zu beschreiben.

- ***Für den gesamten Programmplanungszeitraum ist mit Angabe von Gründen auszuführen, welche Prioritäten festgelegt wurden und welches die Prüfziele sind.***
- ***Erläuterung der Verbindungen zwischen der Risikobewertung und den geplanten Prüfmaßnahmen.***
- ***Ein indikativer Zeitplan der für das Folgejahr geplanten Prüfungen in Tabellenformat.***

In Bezug auf die 3 obigen Spiegelstriche werden die folgenden Mindestangaben empfohlen:

- Angabe der für die kommenden drei Jahre aufgestellten Prioritäten und Prüfungsziele sowie der allgemeineren Planung für die Folgejahre des Programmzeitraums. Diese Angaben können im Anhang 1 erfolgen und für den indikativen Zeitplan für das Folgejahr berücksichtigt werden.
- Beschreibung der für die Aufstellung der Prioritäten und Prüfungsziele verwendeten Kriterien.
- Die Verbindung zwischen den Ergebnissen der Risikobewertung und den geplanten Prüfmaßnahmen kann in der Tabelle in Anhang 1 ausgewiesen werden.

Es sind eine Beschreibung der für die Festlegung der Prioritäten angewandten Kriterien und die Begründung aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Risikobewertung (siehe nachstehenden Abschnitt 4.5) müssen die Hauptgrundlage für die Festlegung der Prioritäten für die geplanten Systemprüfungen bilden.

Die Prüfbehörde hat einen indikativen Zeitplan bereitzustellen, in dem ausgewiesen wird, wie sie die Abdeckung des gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Erzielen einer angemessenen Gewähr über seine Wirksamkeit beabsichtigt.

Es wird empfohlen, dass die Prüfbehörde eine allgemeine Planung für den gesamten Programmplanungszeitraum, für die folgenden drei Jahre eine detailliertere Planung unter Angabe der Prioritäten und für das Folgejahr einen indikativen Zeitplan der geplanten Prüfungen

erarbeitet. Im indikativen Zeitplan sind die detaillierten Prüfziele und der Prüfungsumfang für das Folgejahr auszuweisen.

Für Koordinierungszwecke ist der Kommission jährlich im Quartal vor dem 1. Juli des Prüfjahres und rechtzeitig für die jährliche bilaterale Koordinierungssitzung ein detaillierter Prüfplan (auch als Zeitplan für die Prüfbesuche bezeichnet) zu übermitteln. In diesem sind der detaillierte Prüfungsumfang und die Prüfziele für das Folgejahr sowohl für System- als auch Projektprüfungen zu erläutern.

#### **4.5. Risikobewertung**

- ***Angabe der befolgten Verfahren, einschließlich inwieweit die Ergebnisse früherer Prüfungen der Stellen und Systeme (z. B. Prüfungen aus dem Zeitraum 2000-2006, Prüfungen zur Beurteilung der Konformität) berücksichtigt wurden.***

- Die Methode für die gesamte Risikobewertung ist kurz zu beschreiben, einschließlich der Angabe der für ihre Vorbereitung, den Koordinierungs- und Validierungsprozess zuständigen Behörden. Die Validierung der Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten der verschiedenen Prüfstellen durch die Prüfbehörde ist zu bestätigen.
- Das Modell für die Risikobewertung ist kurz zu erläutern. Die Prüfbehörde kann das abgeschlossene Modell für die Risikobewertung bereitstellen.
- Der Umfang, in dem Ergebnisse früherer Prüfungen der Stellen und Systeme berücksichtigt wurden, ist anzugeben.

Das Modell für die gesamte Risikobewertung (Analyse von inhärenten Risiken und Kontrollrisiken) ist kurz zu erläutern (Annahmen, Methode für die Festlegung der Rangfolge der Risiken, Projektebene, Maßnahmenebene, usw.). Beim Prozess der Risikobewertung handelt es sich um eine kontinuierliche Tätigkeit, die jährlich zu aktualisieren ist. Bei einer Änderung der Verfahren ist die Kommission im Rahmen des jährlichen Kontrollberichts zu unterrichten. Im Rahmen der Risikobewertung können die Ergebnisse früherer Prüfungen und der Beurteilung der Konformität berücksichtigt werden.

- ***Angabe der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen, die abgedeckt werden.***

- Es sind die in der Risikobewertung berücksichtigten Stellen zu nennen. Diese Informationen können in der Tabelle in Anhang 1 bereitgestellt werden.

Die gesamte Risikobewertung hat alle Behörden und zwischengeschalteten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu umfassen.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sind auch die gemeinsamen technischen Sekretariate und die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 bezeichneten Prüfer der ersten Stufe anzugeben.

- **Angabe der berücksichtigten Risikofaktoren, einschließlich aller horizontaler Fragen, die als Risikobereiche ermittelt wurden.**

- Die berücksichtigten Risikofaktoren sind anzugeben und zu erläutern und das verwendete Punktesystem ist zu beschreiben.

In diesen Abschnitt ist eine Aufstellung der berücksichtigten Risikofaktoren aufzunehmen. Diese können beispielsweise Folgende umfassen: Betrag, Verwaltungskompetenz, Qualität der internen Kontrollen, Umfang der Änderung oder Stabilität des Kontrollumfeldes, Zeitpunkt der letzten Prüfung, Komplexität der Organisationsstruktur, Art der Vorhaben, Art der Endbegünstigten, usw.

- **Angabe der Ergebnisse durch Nennung und Priorisierung der wichtigsten Stellen, Verfahren und Programme und Prioritätsachsen, die geprüft werden sollen.**

- Die Ergebnisse können in die Tabelle in Anhang 1 aufgenommen werden.

Es können nicht alle Stellen von Anfang an abgedeckt werden. Daher sind Prioritäten mithilfe der Risikobewertung festzulegen. Die Risikobewertung bildet die Hauptgrundlage für die Festlegung der Prioritäten für die geplante Prüfungstätigkeit (wichtige Stellen, usw.).

In diesem Zusammenhang wird (1) auf die entsprechenden Standards ISA 315 und ISA 330, (2) auf die Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien Nr. 10 und den IIA-Standard 2010 verwiesen.

#### **4.6. Zugrundelegung der Arbeit von Dritten**

- **Angabe, in welchem Umfang bestimmte Teile von anderen Rechnungsprüfern geprüft und solche Arbeiten möglicherweise zugrunde gelegt werden sollen.**

- Es ist der Umfang anzugeben, in dem die Prüfung bestimmter Behörden/Stellen/Prioritätsachsen im Rahmen von Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben von anderen Prüfern durchgeführt oder extern vergeben werden.
- Es ist der Umfang anzugeben, in dem diese Arbeiten möglicherweise zugrunde gelegt werden, z. B. nur für Planungszwecke, als Prüfungsnachweis, zur Bestätigung der Prüfungsergebnisse der Prüfbehörden.
- Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ist anzugeben, in welchem Umfang die Prüfungsergebnisse von Stellen von Konvergenzprogrammen oder Programmen für die regionale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden.

Die Prüfbehörde hat die Prüfstellen anzugeben, deren Tätigkeiten sie zugrunde legt, und zu erläutern, für welche Arten von Prüfungen diese verantwortlich sind. Aus dieser Beschreibung muss eindeutig zu entnehmen sein, wie die Prüfbehörde ihre jährliche Stellungnahme aufbaut. Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde eine Ex-ante-Evaluierung der Unabhängigkeit und der von

den Prüfstellen angewandten Verfahren usw. zur Festlegung des Umfangs der Zugrundelegung durchführt.

Werden diese operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ teilweise von Stellen durchgeführt, verwaltet oder kontrolliert, die gleichzeitig im Rahmen von Konvergenzprogrammen oder Programmen für die regionale Wettbewerbsfähigkeit tätig sind, hat die Prüfbehörde der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ anzugeben, wie die Prüfungsergebnisse für diese Stellen in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen berücksichtigt werden.

- **Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Qualität der von anderen Stellen durchgeführten Arbeiten nach international anerkannten Prüfungsstandards sichert.**

- Es ist eine kurze Beschreibung der von der Prüfbehörde durchgeführten Qualitätskontrolle zu übermitteln, mit der gewährleistet wird, dass die durchgeführten Arbeiten der Prüfungsstellen annehmbar und angemessen sind und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt wurden.
- Es ist anzugeben, wie die Prüfbehörde die extern vergebenen Prüfungstätigkeiten überprüft oder den Prozess der externen Vergabe von Prüfungstätigkeiten durch andere Prüfstellen überwacht.
- Es sind die zwischen den Prüfbehörden und den Prüfstellen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ vereinbarten Verfahren in Bezug auf die Zugrundelegung der gegenseitigen Arbeiten zu erläutern.

Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde ein Verfahren entwickelt, um sicherzustellen, dass die Qualität der von anderen Stellen durchgeführten Arbeiten annehmbar und angemessen ist und die international anerkannten Prüfungsstandards von diesen Prüfern berücksichtigt wurden. Eine Beschreibung des einzuhaltenden Verfahrens für die Zugrundelegung der Arbeit anderer Prüfstellen ist in das Prüfhandbuch aufzunehmen, auf das in diesem Abschnitt verwiesen werden kann (z. B. Anleitungen für ein gemeinsames Prüfungskonzept, Verwaltungsvereinbarungen, Überprüfung von Akten (detaillierte Überprüfung), Besprechungen mit den anderen Prüfstellen über die Feststellungen, Einschränkungen des Zugangs zu den Akten oder der durchgeführten Arbeiten, Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeit, Kontrolle, ob die Prüfer über das erforderliche Fachwissen für die Kontrolle der Besonderheiten der Strukturfonds verfügen, Berichterstattung an die Koordinierungsstelle mit Fristen und Krisenplan, usw.). In diesem Abschnitt ist in die Prüfstrategie eine Zusammenfassung dieses Verfahrens aufzunehmen.

Die Kommission empfiehlt, der Prüfbehörde uneingeschränkten Zugang zu den Arbeitspapieren zu gewähren.

Werden Prüfungstätigkeiten extern vergeben, ist der Überwachungsprozess für die Gewährleistung der Durchführung einer angemessenen Tätigkeit besonders wichtig. Die Verantwortung für die Überwachung dieser extern vergebenen Tätigkeiten ist anzugeben. Sofern nicht die Prüfbehörde diese Verantwortung trägt, ist anzugeben, wie die Prüfbehörde den

Überwachungsprozess für die Gewährleistung der Durchführung einer angemessenen Tätigkeit überprüft.

Bei operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird erwartet, dass die Maßnahmen und Verfahren vor der Einreichung der Prüfstrategie vereinbart werden, um es der Prüfbehörde zu ermöglichen, die Arbeit von anderen Prüfstellen, die Prüfungstätigkeiten unter ihrer Verantwortung gemäß den international anerkannten Prüfungsstandards durchführen, zugrunde zu legen.

Die Prüfbehörde hat die in diesem Zusammenhang berücksichtigten Standards anzugeben. Aus der Analyse dieser Standards lässt sich feststellen, dass für die Zugrundelegung der Arbeit von Dritten eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden muss. Weitere Informationen enthalten die folgenden Standards: (1) ISA 600, (2) Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Prüfungsstandards Nr. 25 und (3) IIA-Standard 2050. Die Kommission empfiehlt die Einhaltung dieser Standards.

#### 4.7. Mittel

- ***Vorläufige Veranschlagung des Mittelbedarfs, mindestens für das kommende Jahr.***

➤ Mithilfe der nachstehenden Tabelle sind mindestens die für das Folgejahr verfügbaren Humanressourcen anzugeben.

Eine Übersicht über die verfügbaren Ressourcen kann nach dieser Tabelle vorgelegt werden:

Prüfstelle	Prüfbehörde	Prüfstelle 1	Prüfstelle 2
Ressourcen nach Art der Prüfung			
Systemprüfungen	Anzahl der Bediensteten	Anzahl der Bediensteten	Anzahl der Bediensteten
Prüfungen von Vorhaben	Anzahl der Bediensteten	Anzahl der Bediensteten	Anzahl der Bediensteten

In der Prüfstrategie sind die Humanressourcen als verfügbare Arbeitstage der Prüfer zur Erfüllung der Ziele für das Folgejahr anzugeben, einschließlich der Ressourcen anderer Prüfstellen und extern vergebener Prüftätigkeiten. Es wird empfohlen, die verfügbaren Arbeitstage der Prüfer auf Ebene der Prüfbehörde, anderer Prüfstellen und extern vergebener Tätigkeiten gesondert auszuweisen. Es sind die verfügbaren Arbeitstage der Prüfer pro Prüfungsart (Systemprüfung und Prüfung von Vorhaben) sowie eine kurze Beschreibung der Berufserfahrung der Prüfer anzugeben. Es ist wichtig, die angemessenen Ressourcen ab Beginn des Programmplanungszeitraums zur Verfügung zu stellen, da die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sein sollen (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c) und da die Prüfbehörde einen jährlichen Kontrollbericht sowie Prüfvermerk auf der Grundlage der

durchgeführten Prüfungen erstellen muss (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Unterabschnitte (i) und (ii)). Die Nutzung von erforderlichen Fachkenntnissen ist anzugeben. In diesem Abschnitt der Prüfstrategie hat die Prüfbehörde nachzuweisen und zu bestätigen, dass die für die in der Prüfstrategie ausgewiesenen Prüfungstätigkeiten erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

In den Verordnungen werden die für die Durchführung der verschiedenen Arten von Prüfungen erforderlichen Mindestqualifikationen und die erforderliche Erfahrung nicht angegeben. Da die Prüfbehörde jedoch die internationalen Prüfungsstandards zu berücksichtigen hat, ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsgrundsätze und die Standards allgemeine Grundsätze wie Integrität, Unparteilichkeit, Fachkompetenz und Sorgfalt zum Gegenstand haben, die von der Prüfbehörde einzuhalten sind.

Es wird eine langfristige Planung empfohlen, sodass der künftige Bedarf in den Bereichen Einstellung von Mitarbeitern, Schulungen und kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung vorab angemessen geplant werden kann.

Falls die Prüfbehörde und/oder die Prüfstellen mit denjenigen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 identisch sind, ist darauf zu achten, dass auch für den aktuellen Programmplanungszeitraum angemessene Ressourcen zugewiesen werden. Daher hat die Prüfbehörde zu bestätigen, dass die angegebenen Ressourcen zusätzlich zu den für die verbleibenden Prüfungstätigkeiten für den laufenden Programmplanungszeitraum zugewiesenen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Prüfressourcen verweisen wir (1) auf die Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI-Richtlinien Nr. 11 und (2) die IIA-Standards.

#### **4.8. Berichterstattung**

- ***Interne Verfahren für die Berichterstattung, beispielsweise Veröffentlichung vorläufiger und abschließender Prüfberichte und das Recht der geprüften Stelle auf Anhörung und die Abgabe einer Erklärung, bevor endgültig Stellung genommen wird.***

➤ Die Verfahren für die Berichterstattung, einschließlich der verschiedenen Phasen der Berichterstattung (Entwurf/kontradiktorische Verfahren/Abschluss), Fristen für die Berichterstattung, Format der Berichte (einschließlich Zusammenfassung), Adressaten von Berichten, den Stellungnahmen zugrunde gelegte Kriterien, Berichterstattung über Folgeverfahren und jährliche Kontrollberichte, usw., sind kurz zu beschreiben.

Am Ende jeder Prüfung hat der Prüfer einen Prüfbericht mit einer Stellungnahme zu erstellen. Es wird die Verwendung eines Standardformats, einschließlich einer Zusammenfassung, durch alle Prüfstellen empfohlen. Das Berichterstattungsverfahren, einschließlich der Berichterstattung über Folgemaßnahmen und durch Überwachungsinstrumente, ist in diesem Abschnitt zu erläutern.

Ein Berichterstattungsverfahren hat Folgendes zu umfassen:

- eine Beschreibung des Verfahrens für die Erstellung des Entwurfs eines Berichts, das kontradiktorische Verfahren („das Recht der geprüften Stelle auf Anhörung“) und die Erstellung des endgültigen Berichts, einschließlich der Angabe von Fristen. Dieses Verfahren soll die fristgerechte Erstellung der Berichte gewährleisten.

- eine Beschreibung der Berichtswege innerhalb der Verwaltung sowie des Verfahrens für die Berichterstattung an die Kommission (wobei einzelne Berichte aufzunehmen sind). Der Kommission sind lediglich die Berichte über Systemprüfungen vorzulegen. Weitere Berichtswege (z. B. ein Prüfungsausschuss) sind anzugeben. Es wird erwartet, dass Kopien der Berichte zusätzlich zur geprüften Stelle auch an die zuständigen Stellen, die ein besonderes Interesse an diesen Berichten haben (z. B. Bescheinigungsbehörde und/oder Verwaltungsbehörde), übermittelt werden. Dadurch wird die Bewertung des Bedarfs für die Festlegung weiterer Kontrollen im Rahmen der diesen Stellen zugeordneten Funktionen erleichtert.

- eine Beschreibung der Verfahren für die Berichterstattung zwischen den verschiedenen Prüfstellen und

- eine Beschreibung der Berichterstattung über Folgemaßnahmen, d. h. das System, mit dem die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen von Prüfungen auf allen Ebenen ermittelt wurden, verfolgt wird. Die Prüfbehörde muss ein Verfahren für die Ermittlung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Zeitnähe von Maßnahmen, die die geprüften Stellen aufgrund der gemeldeten Feststellungen und Empfehlungen einleiten, festlegen.

Zudem müssen der Prüfbehörde Überwachungsinstrumente zur Verfügung stehen, anhand derer Daten wie der Status der Umsetzung des Prüfungsplans, die Meldung von Feststellungen bzw. empfohlenen Maßnahmen (Anzahl, Art, systembedingte Ergebnisse, Status der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, Fehlerquoten, Betrag der nicht ordnungsgemäßen Ausgaben, ...) extrahiert werden können.

Die Prüfbehörde hat Kriterien für die Erstellung der Stellungnahmen auszuarbeiten, um die Kohärenz der Konzepte zwischen den verschiedenen Prüfstellen sicherzustellen, und diese zu erläutern.

Auch die für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts/Berichts über einen Teilabschluss und für die jährliche Stellungnahme geltenden Verfahren sind zu beschreiben. Die Prüfbehörde hat hinreichende angemessene Prüfungsnachweise einzuholen, um angemessene Schlussfolgerungen ziehen zu können, auf denen die jährliche Stellungnahme beruht.

Die für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ festgelegte Geschäftsordnung muss Regelungen für die Berichtssprachen und Übersetzungsverfahren enthalten. Die Berichtssprachen und die Verfahren für die Übersetzung von Prüfungsberichten müssen vorab festgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat zudem den Prozess für die Übermittlung von Berichten an die entsprechenden Beteiligten (Verwaltungsbehörde, Prüfer, gemeinsames technisches Sekretariat, Bescheinigungsbehörden und Finanzprüfergruppe) zu umfassen.

## **5. AUFGABEN DER KOMMISSION**

Artikel 62 Absatz 4: „Spätestens drei Monate nach Eingang der gemäß Absatz 1 Buchstabe c vorgelegten Prüfstrategie nimmt die Kommission zu der Strategie Stellung. Werden innerhalb dieser Frist keine Bemerkungen vorgelegt, so gilt die Prüfstrategie als angenommen.“

Dies bedeutet, dass die für die Strukturfonds zuständigen Generaldirektionen die eingereichte Prüfstrategie prüfen und angeben, ob diese genehmigt oder nicht genehmigt wird. In der Praxis wird die Kommission zu jeder Strategie innerhalb der Frist formell Stellung nehmen. Die Bewertung erfolgt in beiden Generaldirektionen nach denselben Grundsätzen. Wird die Prüfstrategie nicht genehmigt, werden die Gründe und die Frist für die Einreichung der zusätzlichen Elemente bei der Kommission genannt. Gegebenenfalls kann eine bilaterale Sitzung zur Erörterung dieser Elemente abgehalten werden. Die aktualisierte Prüfstrategie wird während der Laufzeit der operationellen Programme im Rahmen der in Artikel 73 Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Koordinierungssitzung überprüft.

Die Kommission beantwortet jedes über SFC 2007 übermittelte Prüfstrategiedokument

Anhang 1: Tabellarische Übersicht über die geplante Prüftätigkeit

CCI-Nummer (s) <sup>1</sup>		Bezeichnung des Programms <sup>1</sup>			Mittel <sup>1</sup>				
		Prüfaufträge für Jahr							
Zuprüfende stellen (Behörden) <sup>2</sup>	CCI-Nummer (s) <sup>1</sup>	Genehmigter Betrag <sup>3</sup>	Für die Prüfung zuständige Stelle <sup>4</sup>	Ergebnis der Risikobewertung <sup>5</sup>	2007 Prioritäten, Ziel und Umfang der Prüfung <sup>6</sup>	2008 Prioritäten, Ziel und Umfang der Prüfung <sup>8</sup>	2009 Prioritäten, Ziel und Umfang der Prüfung <sup>9</sup>	2010 Prioritäten, Ziel und Umfang der Prüfung <sup>10</sup>	2011-2015 Prioritäten und Ziel der Prüfung <sup>11</sup>
Horizontale Fragen <sup>7</sup>									

Bezugnahme auf den Abschnitt des Leitfadens.

<sup>1</sup> Abschnitt 4.2 - Angabe, für welche Fonds, Programme und Regionen die Strategie gilt.

<sup>2</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe der zu prüfenden Stellen und Abschnitt 4.5 – Angabe der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und IB, die von der Risikobewertung abgedeckt werden.

<sup>3</sup> Genehmigter Betrag von jedem Zuprüfende stellen (Behörden).

<sup>4</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe der für die Prüfarbeiten zuständigen Stelle(n). Ist auch verknüpft mit abschnitt 4.6 des Leitfadens bezüglich der Inanspruchnahme der Arbeit anderer.

<sup>5</sup> Abschnitt 4.5 - Erläuterung der Verbindung der Ergebnisse der Risikobewertung mit den geplanten Prüfarbeiten. Angabe der Ergebnisse der Risikobewertung.

<sup>6</sup> Abschnitt 4.4 - Ungefäher Zeitplan der Prüfaufträge im bevorstehenden Jahr für Systemprüfungen (1.1.2007-30.6.2008). Im ungefähren Zeitplan der Prüfaufträge im bevorstehenden Jahr sollen die Prioritäten, die Ziele und der Umfang der Prüfung angegeben werden.

<sup>7</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe der bei den Systemprüfungen abzudeckenden horizontalen Fragen.

<sup>8</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe die Prioritäten, die Ziele und der Umfang der Prüfung (1.7.2008-30.6.2009)

<sup>9</sup> Abschnitt 4.4 – Angabe die Prioritäten, die Ziele und der Umfang der Prüfung (1.7.2009-30.6.2010)

<sup>10</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe die Prioritäten, die Ziele und der Umfang der Prüfung (1.7.2010-30.6.2011)

<sup>11</sup> Abschnitt 4.4 - Angabe Prioritäten, die Ziele und der Umfang der Prüfung (1.7.2011-30.6.2015)